

BEKANNTMACHUNG

1. Nachtragssatzung zur

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Glücksburg (Ostsee) vom 17.06.2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57) zuletzt geändert durch Art. 4 Ges. v. 07.07.2015 (GVOBl. S. 200, 203) und des § 31 der Gemeindehaushaltsverordnung -Doppik- Schleswig-Holstein vom 30.08.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 8 der Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen v. 16.03.2015 (GVOBl. S. 96) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 14.06.2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

- (1) § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
Die Dauer der Stundung soll möglichst nicht mehr als 12 Monate umfassen.
- (2) § 2 Abs. 3, Satz 1:
Der Betrag von 8.000 € wird durch den Betrag von 10.000 € ersetzt.
- (3) § 3 Abs. 3, Satz 1:
Der Betrag von 8.000 € wird durch den Betrag von 10.000 € ersetzt.
- (4) Es wird folgender § 3 a eingefügt:

§ 3 a Sonderregelungen

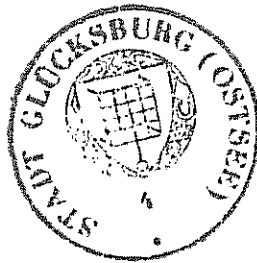
- (1) Die Sachgebietsleiterin oder der Sachgebietsleiter für Steuerangelegenheiten der Stadt Flensburg wird im Rahmen der übertragenen Aufgaben ermächtigt,
 - Stundungen bis zu 6.000,00 € im Einzelfall zu gewähren,
 - Niederschlagungen für Beträge bis zu 4.000,00 € im Einzelfall anzuordnen,
 - Niederschlagungen von Insolvenzforderungen in Höhe von bis zu 10.000,00 € im Einzelfall anzuordnen,
 - die Einstellung der Überwachung niedergeschlagener Beträge bis zu 500,00 € im Einzelfall anzuordnen,
 - Beträge bis zu 50,00 € im Einzelfall zu erlassen.
- (2) Über die ausgesprochenen Stundungen, Niederschlagungen und den Erlass von Ansprüchen ist der Finanz- und Hauptausschuss einmal im Jahr zu unterrichten.
- (5) Das Wort „Finanzausschuss“ wird in allen Fällen durch „Finanz- und Hauptausschuss“ und das Wort „der Bürgermeister“ durch „die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister“ ersetzt.

- (6) In § 6 wird der Verweis auf „§ 10 Abs. 4 LDSG“ durch „§ 11 in Verbindung mit § 13 LDSG“ ersetzt.

Artikel 2

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Glücksburg (Ostsee), den 15.06.2016



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kristina Franke", is written over a horizontal line.

Kristina Franke
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

im Internet am: 30.6.2016

Aushang am: 30.6.2016

Abnahme Aushang am: _____